

Mögliche kontakte: BUND-Kreisverband Ahrweiler → die haben bereits versucht zu klagen

Bedenken: unzureichende Gewässerplanung, Vogelschutzgebiet "Ahrgebirge", Rotmilan

Alternativen: Bundesstraße 51 ausbauen

erfüllt das Projekt die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der vollständige Ausbau der fehlenden Strecke zwischen Kelberg und Blankenheim soll rund 730 Millionen Euro kosten.

Gesamtlänge

ca. 25 km

Anzahl Brückenbauwerke

43

Anzahl Abschnitte

3

1. Abschnitt, Lommersdorf – Blankenheim, 6,0 km Länge in NRW.

2. Abschnitt, Adenau – Lommersdorf, 9,4 km in RP und NRW.

3. Abschnitt, Kelberg – Adenau, 10,5 km in RP.

Eingestuft unter **Vordringlichen Bedarf**

Beim **Abschnitt Adenau – Lommersdorf** ist im Jahr **2026 die Vorlage des Vorentwurfs geplant**. Nach Genehmigung des Vorentwurfs folgt die Wiederaufnahme des **zurzeit ruhenden Planfeststellungsverfahrens**.

Weiter fortgeschritten ist der **Abschnitt Lommersdorf – Blankenheim**. Hier wird mit der Fertigstellung des Deckblattverfahrens im Jahr 2026 gerechnet, welches dann offengelegt werden soll. Ein **Planfeststellungsbeschluss** wäre dann **frühestens im Jahr 2027 zu erwarten**. Bei beiden Abschnitten sind dabei alle Entwicklungen im Umwelt- und Wasserrecht zu berücksichtigen, um so die bestmögliche Gesamtlösung zu planen und umzusetzen.

Im **Abschnitt Kelberg - Adenau** lag der Planfeststellungsbeschluss im 4. Quartal 2023 vor Ort zur Einsichtnahme aus. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem **Urteil vom 18. November 2025 den Planfeststellungsbeschluss** zum Lückenschluss der A1 zwischen den Anschlussstellen (AS) Kelberg und Adenau bestätigt und **damit den Bau genehmigt**.

„Die A1 ist eines der wichtigsten Autobahnprojekte in Deutschland. Seit heute ist klar: Der Lückenschluss kommt. Wir haben jetzt Baurecht und damit die rechtliche Voraussetzung dafür, dieses

bedeutende Projekt mit Hochdruck umzusetzen. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein wichtiger Meilenstein sowohl für die A1 als auch für die Bundesfernstraßen in Deutschland erreicht worden. Das Gericht hat die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt, damit kann der Abschnitt der A1 zwischen Kelberg und Adenau baulich umgesetzt werden. Die Autobahn GmbH des Bundes wird nun die Ausführungsplanungen zügig vorantreiben.“

Das klare Signal des Koalitionsausschusses ist: Alles, was baureif ist, wird auch gebaut. Noch befindet sich der Haushalt im parlamentarischen Verfahren. **Sobald der Haushalt vom Bundestag beschlossen ist, werde ich die Baufreigabe für die A1 erteilen.**

Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes

Die zwischen den Beteiligten besonders umstrittene Frage, ob die vom Planfeststellungsbeschluss erteilten Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten neben dem Ausnahmegrund "öffentliche Sicherheit" auch auf den Ausnahmegrund "überwiegende öffentliche Interessen" nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5 BNatSchG gestützt werden durfte, obwohl die EU-Vogelschutzrichtlinie den letztgenannten Ausnahmegrund nicht nennt, konnte das Gericht offen lassen. Denn es hat die Voraussetzungen des in der Richtlinie enthaltenen Ausnahmegrundes "öffentliche Sicherheit" bejaht.

Darüber hinaus dient danach das gesamte transeuropäische Verkehrsnetz auch Verteidigungszwecken. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht keine vernünftigen Zweifel, dass die strengen Voraussetzungen des Europäischen Gerichtshofs in Bezug auf die Auslegung des Ausnahmegrundes "öffentliche Sicherheit" vorliegend erfüllt sind. Einer Klärung durch den Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens bedarf es daher nicht.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(...)

(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. (...)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

a)

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,

- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;

b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;

c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

BVerwG 9 A 17.25 - Urteil vom 18. November 2025